Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 5199.) Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545. ff.) festgestellt worden ist, soll auch in den Hohenzollernschen Landen die Gewichtseinheit bilden.

§. 2.

Hundert Pfund (§. 1.) machen einen Zentner, und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Richtpfennige eingetheilt.

§. 4.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1860.

§. 5.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht findet ebenfalls ferner nicht statt, dagegen bewendet es hinsichtlich des Münzgewichts bei den Vorschriften des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 325.).

§. 6.

Andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder von den Eichungsbehörden gestempelt, noch auch, bei Vermeidung der in den Gesetzen gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen, im Verkehr angewendet werden. Gewichte, welche von einem Königlich Württembergischen Pfechtamte geeicht und mit dessen Stempel versehen sind, werden, sofern sie diesem Gesetze entsprechen, den mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehenen Gewichten gleich geachtet.

§. 7.

Bei dem Verkaufe des Salzes, sowie bei Abmessung der im §. 5. des Gesetzes vom 13. Dezember 1858., betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 606.), angedrohten Strafen kommt das im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebene Gewicht ebenfalls in Anwendung, dergestalt, daß der bisher für Einhundert, beziehungsweise für Ein Pfund des früheren Gewichts festgesetzte Betrag fortan für Einhundert, beziehungsweise für Ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

§. 8.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 3. und 5. bis 7. treten mit dem 1. Juli 1860. in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4. in Kraft treten soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden.

§. 9.

Mit dem Eintreten der Bestimmungen dieses Gesetzes treten die denselben zuwiderlaufenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vom 3. November 1840. (Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen von 1840. Nr. 45.), der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Verordnung vom 6. Juli 1825. unter Nr. 6., und der §§. 9. 21. und 22. der Maaß-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. Juli 1825. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Band 2. S. 178. und 182.) außer Kraft.

§. 10.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5200.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um das im Kreise Geldern, Gemeinde Straelen, gelegene, auf der zum Anschlag des Wasserbau-Inspektors Grund gehörigen Karte mit einer roth getuschten Linie begrenzte Straelener Veen, welches einerseits an das Königreich der Niederlande, andererseits an den Fuß der Höhen auf Preußischem Gebiet grenzt, und durch schädliche Nässe leidet, zu entwässern, auch, soweit dies möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Melioration des Straelener Veens"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Straelen bei ihrem Vorsteher.

§. 2.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob, nach dem von dem Wasserbau-Inspektor Grund entworfenen Plane, sowie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden ist:

a) die Hauptentwässerungsgräben, nämlich
die fossa Eugeniana,
den Leygraben und
den Meutgraben,
anzulegen resp. zu verbessern;

b) den Hauptentwässerungsgraben im Königlich Niederländischen Gebiete, soweit dessen Räumung bisher der Gemeinde Straelen oblag, gründlich aufzuräumen;

c) die zur besseren Entwässerung projektirten Nebengräben, desgleichen die projektirten Berieselungs- und Bestauungs-Einrichtungen mit den dazu gehörigen Bauwerken auszuführen und alle diese Anlagen für die Zukunft zu unterhalten.

Zu den Hauptentwässerungsanlagen (ad a. und b.) tragen alle Genossenschaftsmitglieder nach Verhältniß der Fläche ihrer Grundstücke bei.

Die übrigen im Plane verzeichneten Gräben (Nebengräben) werden von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß der Fläche angelegt und unterhalten, ebenso die Berieselungs- und Bestauungs-Einrichtungen.

Die Anlage der kleineren, nicht in dem Meliorationsplane projektirten Gräben bleibt den einzelnen Grundbesitzern überlassen. Dieselben müssen dabei die Anweisungen des Genossenschaftsvorstehers so weit beachten, daß der gemeinsame Zweck der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird.

§. 3.

Lagerbuch.

Die Unterhaltung der im Straelener Veen bereits bestehenden Anlagen an Gräben, Wegen, Brücken, Verwallungen rc. verbleibt denjenigen, welchen sie bisher oblag, mit Ausnahme der im §. 2. Littr. a. und b. genannten Hauptentwässerungsgräben, deren Unterhaltung auf die Genossenschaft übergeht.

Ueber die von der Genossenschaft und deren Unterabtheilungen zu unterhaltenden Anlagen ist ein Lagerbuch von dem Vorsteher zu führen und von dem Vorstande festzustellen.

Werden Geräthschaften oder Utensilien angeschafft, so sind diese in ein Inventarium einzutragen, welches dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungs-Ablage zur Anerkennung der Aenderungen vorzulegen ist.

§. 4.

Ausführung der Arbeiten und Meliorationskataster.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden gegen Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt (§. 2. a. b. c.).

§. 5.

§. 5.

Ein Meliorationskataster ist bereits entworfen. Dasselbe enthält in drei Kolonnen:

I. die ganze Meliorationsfläche, welche zu den allgemeinen Entwässerungsanlagen und den Verwaltungskosten beiträgt;
II. die Berieselungsflächen, und
III. die Staubezirke, welche außerdem die Spezialkosten dieser Bewässerungseinrichtungen tragen.

Das Meliorationskataster ist dem Vorstande zuzufertigen und zugleich im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf, sowie auf ortsübliche Weise in Straelen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, binnen welcher das Kataster bei dem Genossenschaftsvorsteher eingesehen und Beschwerde darüber angebracht werden kann. Die Beschwerden können auch gegen den Vertheilungsmaaßstab der Fläche gerichtet werden.

Die Beschwerden sind durch einen Regierungskommissarius unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung in Düsseldorf zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder Katasterbeamter, Hinsichts der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung in Düsseldorf zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Untersuchung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Genossenschaftsvorsteher zugesandt.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt. Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Regierung die Einziehung von Beiträgen nach dem Entwurfe des Katasters anordnen, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

Das Beitragsverhältniß zu den einzelnen Nebengräben wird im Mangel der Einigung der dabei Betheiligten von dem Vorstande der Genossenschaft festgestellt, und werden Beschwerden darüber schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 27.).

§. 6.

Zahlung der Beiträge.

Die Genossenschaftsmitglieder sind bei Vermeidung der administrativen Exe-

Exekution gehalten, die Beiträge in den durch das Ausschreiben des Genossenschaftsvorstehers bestimmten Terminen zur Kasse der Genossenschaft abzuführen.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorsteher in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlichen Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaftsverwaltung auch an den in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann. Bei nachgewiesenen Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

§. 8.

Innere Verfassung. Der Genossenschaftsvorsteher.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsvorsteher, welcher, soweit er durch dies Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen hat.

Der Vorsteher wird von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird diese versagt, so ist eine andere Wahl vorzunehmen. Erlangt auch diese nicht die Bestätigung, so ernennt die Regierung den Vorsteher auf drei Jahre.

Zu dem Geschäftsbereiche des Vorstehers gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Genossenschaft nach Außen hin, namentlich in Prozessen;
2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter zehn Thalern;
3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von dem Bürgermeister für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution;
4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsbeamten.

   Gegen Mitglieder des Verbandes, sowie gegen Unterbeamte kann der Vorsteher Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen;
5) die Abhaltung der Grabenschau im Frühjahr und Herbst jeden Jahres. Der Vorstand bestimmt den Termin der Grabenschau, ordnet dazu zwei Mitglieder ab, welche mit ihm der Schau beiwohnen, und kann die Zuziehung eines Sachverständigen dabei veranlassen.

In

In Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen vertritt den Vorsteher ein vom Vorstande aus seiner Mitte erwählter Stellvertreter.

Außerordentliche Grabenschauen finden nach Bedürfniß auf Anordnung des Vorstehers oder der vorgesetzten Behörde statt.

§. 9.

Die Etats.

Der Etat ist nach der Frühjahrsgrabenschau von dem Vorsteher dem Vorstande zur Feststellung vorzulegen.

Der Etat ist vor der Feststellung vierzehn Tage lang in dem Geschäftslokale der Bürgermeisterei zu Straelen zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen zu legen.

§. 10.

Der Vorsteher verwaltet sein Amt kostenfrei. Dagegen erhält er eine Entschädigung für Büreau- und Reisekosten, welche nach Anhörung des Vorstandes auf das Gutachten des Landrathes von der Regierung zu Düsseldorf festzustellen und aus der Genossenschaftskasse zu zahlen ist.

§. 11.

Der Genossenschaftsvorstand.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht außer dem Vorsteher, als Vorsitzenden, aus dem jedesmaligen Bürgermeister von Straelen und sechs Deputirten, deren zwei aus den Besitzern der Stauwiesen und Einer aus den Besitzern der Rieselwiesen des Verbandes zu wählen sind. Für jeden Deputirten wird ein Stellvertreter gewählt.

Der Bürgermeister von Straelen leitet die Wahlen.

Zu denselben müssen alle Stimmberechtigten acht Tage vor dem Wahltermine unter Bekanntmachung mit dem Zwecke der Versammlung eingeladen werden.

Gewählt ist derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung gegenwärtigen stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder vereinigt. Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Majorität sich nicht ergiebt, finden für die folgenden Abstimmungen die für Gemeinderathswahlen vorgeschriebenen Formen Anwendung.

Wer im Verbande drei Magdeburger Morgen besitzt, hat Eine Stimme. Wer mehr als drei Morgen besitzt, hat für jede nachfolgenden drei Morgen Eine Stimme mehr. Mehr als zwanzig Stimmen dürfen in Einer Person nicht ausgeübt werden.

Grundbesitzer, die weniger als drei Morgen im Verbande haben, können durch Zusammentreten zu drei Morgen Eine Stimme ausüben.

Wer bei der Wahl ausbleibt, begiebt sich für diese Wahl seines Stimmrechtes.

Die Wählerlisten werden vierzehn Tage vor dem Wahltermine auf dem Bürgermeistereiamte ausgelegt. Reklamationen müssen innerhalb dieses Termins angebracht werden; spätere werden nicht berücksichtigt.

Alle drei Jahre scheiden zwei Deputirte und deren Stellvertreter aus und wer-

werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste resp. zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jedes Genossenschaftsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter der Genossenschaft ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung, und es muß in einem solchen Falle für die Dauer, während der unfähig gewordene noch als Vorstandsmitglied zu fungiren gehabt haben würde, eine Neuwahl getroffen werden. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 12.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein und tritt selbst als solches ein, wenn das Vorstandsmitglied, dessen Stellvertreter er war, während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz im Verbande aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

§. 13.

Der Vorstand hat den Vorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzustellen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von zehn Thalern übersteigt, zu ertheilen und die Erhebung von Prozessen zu beschließen;
5) über die Ausführung neuer Anlagen, oder die Veränderung der bestehenden, über die Bauanschläge, über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;
6) desgleichen über die etwaigen Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien, und
7) über die Geschäftsanweisung für die Genossenschaftsbeamten, sowie
8) über die Anstellung und Gehälter der Beamten der Genossenschaft;
9) die Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu erlassen;
10) der Grabenschau durch zwei Deputirte beizuwohnen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung

rung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld nach einem zu entwerfenden Amortisationsplane zu halten hat;

b) zu Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle. Wenn die Grundbesitzer in einem Berieselungs- oder Staubezirke die Bewässerung aufzugeben wünschen, so kann die Regierung den Antrag darauf genehmigen, sobald die Mehrzahl der speziell Betheiligten, der Fläche nach gerechnet, dafür stimmt und der Vorstand den Antrag befürwortet;

c) zu Veräußerung von Grundstücken der Genossenschaft, sowie zum Ankaufe solcher für diese;

d) zu dem Beschluß über die Remuneration des Rendanten.

§. 15.

Versammlung des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich zweimal, und zwar einmal nach der Frühjahrs-Grabenschau zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Feststellung des Etats.

Die Einladungen zu Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens drei Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse zu fassen, muß außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder seines Stellvertreters, anwesend sind. In den Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden ebenso wie die Ausfertigungen derselben von dem Vorsteher und zwei Mitgliedern vollzogen.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Bemühungen keine Remuneration. Nur wenn mit der Ausführung der im Interesse der Genossenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäfte Reisen außerhalb der Gemeinde Straelen und des Meliorationsverbandes verbunden sind, steht ihnen der Ersatz baarer Auslagen zu.

§. 17.

Der Rendant.

Der Genossenschaftsrendant, welcher, soweit dies erforderlich, zugleich die Stelle eines Sekretairs versieht, verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrags durch den Vor-

Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und die Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 18.

Grabenwärter.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Genossenschaftswerke soll mindestens ein Grabenwärter vom Vorstande auf Vorschlag des Vorstehers angestellt werden.

Der Vorstand bestimmt, ob die Anstellung auf Kündigung, oder auf eine längere Reihe von Jahren erfolgen soll. Der Grabenwärter hat insbesondere auch die Bewässerung zu besorgen und dabei auf eine gleichmäßige Vertheilung des Wassers zu halten.

§. 19.

Ausführung der Meliorationsbauten. Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Plane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes resp. der Vorstandsmitglieder einer besonderen Baukommission übertragen, welche aus dem Vorsteher, dem Bürgermeister und einem Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande gewählt.

Die Regierung wird die Bauausführung von Zeit zu Zeit durch einen Kommissarius oder einen Königlichen Baubeamten kontroliren lassen.

§. 20.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die etwaigen Erwerbungen von Terrain, dessen Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich ist. Sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich erscheint.

§. 21.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Mitgliedern zu unterschreiben.

Die Mitglieder der Baukommission haben nach ordnungsmäßiger Ausführung des Baues nach Maaßgabe der von jedem Einzelnen bethätigten Mühwaltung Anspruch auf eine von der Regierung, nach Anhörung des Vorstandes und Landraths, festzustellende Remuneration aus der Genossenschaftskasse.

§. 22.

Sobald die Ausführung der Meliorationsanlagen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen könnten, werden von der Regierung zu Düsseldorf aus und in letzter Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 23.

§. 23.

Die Abtretung des Terrains zu den Hauptentwässerungsgräben erfolgt unentgeltlich, insoweit die Veengenossen zur Hergabe des Terrains nach den mit der Gemeinde Straelen als frühere Besitzerin des Veens geschlossenen Kaufverträgen und nach den darauf gegründeten Festsetzungen der Ortsbehörde wegen der Breite der Gräben verpflichtet sind.

Die Mehrbreite und das sonst erforderliche Terrain wird den Genossenschaftsmitgliedern vergütet, und zwar in der Regel mit dem zweifachen Preise, für welchen der Boden von der Gemeinde verkauft ist. Streitigkeiten darüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern der Genossenschaft gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 24.

Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten der Genossenschaft und den zur Räumung der Gräben Verpflichteten den nöthigen Zugang zu den Meliorationswerken über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf aufzunehmen.

Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes, soweit er nicht zur Erhöhung und Unterhaltung von Verwallungen und Wegen, oder zur Ausfüllung alter Gräben rc. von der Genossenschaft gebraucht wird, zu ihrem Vortheil zu bedienen.

Die Verwallungen gleich allem Lande innerhalb einer Breite von einer Ruthe zu beiden Seiten der Hauptgräben und einer halben Ruthe zu beiden Seiten der Seitengräben, dürfen nicht anders als zur Grasgewinnung benutzt werden.

§. 25.

Oberaufsicht des Staates.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Dieselbe wird von dem Landrath und in höherer Instanz von der Regierung in Düsseldorf und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit der Befugniß, die den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 26.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentliche zu genehmigen, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 27.

Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, oder die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden der Mitglieder der Genossenschaft gegen einander vom Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem jedesmaligen Bürgermeister als Vorsitzenden und zweien Personen, welche von den stimmfähigen Veengenossen auf sechs Jahre gewählt werden, jedoch nicht zu den Veengenossen gehören.

Für jedes dieser zwei Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaften eines Gemeindewählers hat.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§. 28.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5201.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbesserung der im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler belegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in dem von Oberzissen nach Brenk führenden Wiesenthale, dem sogenannten Quackenbachsthale, belegenen Wiesen, wie sie in dem Situationsplan des Wiesenbaumeisters Petry vom 17. September 1856. und dem dazu gehörigen Katasterauszuge verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes nach dem angeführten Plane gefertigt, welcher in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von dem Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

 Aus-

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an

an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).